

(2) Diese Kontrollen richten sich insbesondere gegen die

Verschwendung staatlicher Mittel,
eigenmächtigen Änderungen der Staatsplantermine,
Verletzung der Plan- und Finanzdisziplin,
Durchführung ungesetzlicher Investitionsvorhaben,
Zersplitterung von Investitionen,
planwidrige Bestellung und Hortung von Material und Ausrüstungen,
Manipulationen bei der Abrechnung und Berichterstattung über Investitionsvorhaben,
Mißachtung der Rechte der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe bei der Durchführung des Investitionsplanes.

§ 75

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle übergibt ihre Kontrollergebnisse den für die Durchführung der Investitionsvorhaben verantwortlichen Organen und veranlaßt notwendige Veränderungen zur Durchsetzung der Grundsätze dieser Verordnung.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat dem Ministerrat über grundsätzliche Fragen und schwerwiegende Verstöße, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, zu berichten.

VII.

Schlußbestimmungen

A. Verantwortlichkeit

§ 76

Für die Durchsetzung und Einhaltung dieser Verordnung sind die Mitglieder des Ministerrates, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden, die Hauptdirektoren der WB und die Leiter von Betrieben und Einrichtungen verantwortlich.

B. Ordnungsstraf- und Strafbestimmungen

§ 77

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) falsche Angaben macht, um die Bestätigung einer Aufgabenstellung oder eines Projektes zu erreichen,
- b) die Bestätigung einer Aufgabenstellung oder eines Projektes vornimmt, ohne dafür zuständig zu sein,
- c) die Aufnahme eines Investitionsvorhabens in den Projektierungsplan oder in den Investitionsplan veranlaßt, ohne daß eine bestätigte Aufgabenstellung oder ein bestätigtes Projekt vorliegt,
- d) Projekte ausarbeiten läßt, ohne daß sie im bestätigten Projektierungsplan enthalten sind oder Projekte ausarbeitet, ohne daß sie seiner Planaufgabe entsprechen,

- e) die Durchführung eines Investitionsvorhabens beginnen läßt, ohne daß es im bestätigten Investitionsplan enthalten ist oder mit der Ausführung ohne entsprechende Planaufgabe beginnt,
- f) die für die Vorbereitung oder Durchführung der geplanten Investitionsvorhaben vorgesehenen finanziellen Mittel zweckwidrig verwendet,
- g) den Investitionsplan oder ein Projekt ändert oder eine Änderung bestätigt, ohne dafür zuständig zu sein,
- h) von den mit der Aufgabenstellung oder dem Projekt bestätigten Dokumenten, insbesondere den Liefergraphiken oder der termingemäßen Erreichung der geplanten Kennziffern Abweichungen zuläßt, ohne umgehend die erforderlichen Änderungen zu beantragen oder zu veranlassen,
- i) durch falsche, unvollständige oder irreführende Angaben von den Bankorganen die Freigabe von Mitteln für Investitionen erlangt,
- j) die von den zuständigen Organen erteilten Auflagen und Anweisungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,
- k) den zuständigen Kontrollorganen die Kontrolle verweigert, diese vereitelt oder erschwert oder erforderliche Unterlagen nicht oder unvollständig vorlegt oder
- l) einen anderen zu einer der in den Buchstaben a bis k beschriebenen Handlungen veranlaßt oder unter Verletzung seiner Aufsichtspflicht diese Handlungen durch andere zuläßt.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist der Leiter des dem Betrieb oder der Einrichtung übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgans. Gegenüber einem Mitarbeiter übergeordneter Staats- und Wirtschaftsorgane ist der Leiter dieses Organs zuständig.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

(4) Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind in erster Linie nach den Bestimmungen der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBI. I S. 217) disziplinarisch zu bestrafen.

§ 78

Mit Gefängnis, bedingter Verurteilung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel wird bestraft, wer vorsätzlich

eine der im § 77 Abs. 1 Buchstaben a bis h beschriebene Handlung begeht oder
über die für ein volkswirtschaftlich wichtiges Investitionsvorhaben zweckgebunden zugewiesenen Ausrüstungen und Materialien verfügt, ohne dazu berechtigt zu sein

und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig einen erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden oder die Gefahr eines erheblichen volkswirtschaftlichen Schadens herbeigeführt hat.